

Ehrenordnung der Stadt Wuppertal vom 29.06.1999 (einschließlich Ehrenkodex) – alte Fassung –	Ehrenordnung der Stadt Wuppertal mit Ehrenkodex – Neufassung –	Erläuterungen
Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGB. 2023) in seiner Sitzung am 14.06.1999 die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen:	Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 875) in seiner Sitzung am die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen:	Aktualisierung der Präambel
	I. Transparenz	Es wurde eine Unterteilung der Regelungskomplexe zwecks besserer Übersicht vorgenommen.
§ 1 Anzeigepflicht	§ 1 Anzeigepflicht	
(1) Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen geben schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen von Bedeutung sein können.	(1) Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen (nachfolgend auch kurz als „Mandatsträger/in“ bezeichnet) geben schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen von Bedeutung sein	Zwecks Vermeidung von ständigen Wiederholungen der Wörter: „Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen“ ist der Begriff „Mandatsträger/in“ an verschiedenen Stellen im

	können.	nachfolgenden Text aufgenommen worden.
<p>(2) Anzugeben sind für das Mitglied</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname, Anschrift; 2. Familienstand; 3. der zur Zeit ausgeübte Beruf, ggf. mit Arbeitgeber, Funktion und Stellung in der Firma einschließlich einer evtl. Betätigung im Betriebsrat; 4. freiberufliche Tätigkeiten; 5. Tätigkeiten als Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts; 6. frühere Tätigkeiten, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder im Zusammenhang damit aufgegeben worden sind; 7. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen; 8. Beraterverträge oder Interessenvertretungen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen; 9. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten; 	<p>(2) Anzugeben sind durch das Mitglied</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname, Anschrift; 2. Familienstand; 3. der zurzeit ausgeübte Beruf, bei nicht selbständiger Tätigkeit der Arbeitgeber, Funktion und Stellung in der Firma einschließlich einer evtl. Betätigung im Betriebsrat; 4. freiberufliche bzw. selbständige Tätigkeiten; 5. Tätigkeiten als Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts; 6. frühere Tätigkeiten, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder im Zusammenhang damit aufgegeben worden sind; 7. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen; 8. Beraterverträge oder Interessenvertretungen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen; 9. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten; 	<p>Die Angabe, bei welchem Arbeitgeber die nichtselbständige Tätigkeit ausgeübt wird, ist jetzt verpflichtend. Die Einschränkung „ggf.“ war unklar.</p>

<p>10. Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen während oder nach der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;</p> <p>11. Grundvermögen innerhalb der Stadt Wuppertal und Beteiligungen ab 5.000,00 EURO bzw. 5 % an Unternehmen.</p>	<p>10. Vereinbarungen, wonach dem Mandatsträger/der Mandatsträgerin während oder nach der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;</p> <p>11. Grundvermögen innerhalb der Stadt Wuppertal und Beteiligungen ab 5.000,00 EURO bzw. 5 % an Unternehmen.</p>	
<p>(3) Die Anzeigepflicht umfaßt nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Anzeigepflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.</p>	<p>(3) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Anzeigepflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.</p>	<p>Inhaltlich unverändert.</p>
<p>(4) Die Pflicht gemäß § 31 GO NW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt. Vielmehr wird bekräftigt, dass sie auch für Sitzungen der Fraktionen angewendet wird.</p>	<p>(4) Die Pflicht gemäß § 31 GO NRW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt. Vielmehr wird bekräftigt, dass sie auch für Sitzungen der Fraktionen angewendet wird.</p>	<p>Inhaltlich unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Anzeigeverfahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anzeigeverfahren</p>	
<p>1) Die Anzeige erfolgt schriftlich binnen 6 Wochen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft oder einer Änderung der anzuzeigenden Verhältnisse gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksvorsteher/ der Bezirksvorsteherin.</p>	<p>(1) Die Anzeige hat schriftlich binnen 6 Wochen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft oder einer Änderung der anzuzeigenden Verhältnisse gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksbürgermeister/ der Bezirksbürgermeisterin zu erfolgen. Diese haben die Mitteilung an den Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin</p>	<p>Die Regelung stellt das praktizierte Verfahren klar. Die aktuelle Bezeichnung „Bezirksbürgermeister/in“ wird</p>

	weiterzuleiten.	verwendet.
(2) Das Mitglied des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretung wird unmittelbar und unaufgefordert nach Mandatsübernahme sowie in der Folgezeit einmal jährlich von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin bzw. dem Bezirksvorsteher/der Bezirksvorsteherin über den Inhalt der Ehrenordnung und Umfang seiner Anzeigepflicht aufgeklärt.	(2) Der Mandatsträger/die Mandatsträgerin wird unmittelbar nach Mandatsübernahme sowie in der Folgezeit einmal jährlich von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister/ der Bezirksbürgermeisterin über den Inhalt der Ehrenordnung und Umfang seiner Anzeigepflicht aufgeklärt.	Die Wörter „und unaufgefordert“ wurden gestrichen; der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin ist verpflichtet, die Angaben zu machen.
(3) In Zweifelsfällen ist das Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung verpflichtet, sich durch Rückfrage bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über den Inhalt seiner Anzeigepflicht zu vergewissern.	(3) In Zweifelsfällen hat sich der Mandatsträger/die Mandatsträgerin durch Rückfrage bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über den Inhalt seiner Anzeigepflicht zu erkundigen.	Inhaltlich unverändert.
(4) Nach dem Ausscheiden aus dem Rat, dem Ausschuss oder der Bezirksvertretung werden die Angaben gelöscht.	(4) Nach dem Ausscheiden aus dem Rat, dem Ausschuss oder der Bezirksvertretung werden die Angaben gelöscht.	Unverändert.
§ 3 Veröffentlichung/Auskünfte	§ 3 Veröffentlichung	Die Doppelung in der Überschrift wurde gestrichen.
(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin veröffentlicht die nach § 17 KorruptionsbG NRW zu veröffentlichenden Angaben fortlaufend im Internet unter: http://www.wuppertal.de/	(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin veröffentlicht die nach § 17 KorruptionsbG NRW zu veröffentlichenden Angaben fortlaufend im Internet unter: http://www.wuppertal.de/	Unverändert.
(2) Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; auf Anfrage der Fraktionen ist bei berechtigtem Interesse einzelnen ihrer Mitgliedern Einsicht zu gewähren. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.	(2) Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Bezirksvertretung verwendet werden; auf Antrag einer Fraktion ist unter Darlegung eines berechtigten Interesses sowie unter den Voraussetzungen gemäß § 55 GO NRW Einsicht zu	Das berechtigte Interesse ist darzulegen und die Voraussetzungen nach § 55 GO

	gewähren. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.	NRW müssen gegeben sein.
(3) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen haben dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligungen an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenes Vermögen und Grundbesitz zu geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist (§ 15 KorruptionsbG NRW).	(3) Die Mandatsträger/innen haben dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligungen an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenes Vermögen und Grundbesitz zu geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist (§ 15 KorruptionsbG NRW).	Inhaltlich unverändert.
(4) Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin erstattet dem Ältestenrat jährlich schriftlich Bericht über die Einhaltung der Ehrenordnung.	(4) Bei Besonderheiten hat der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin dem Ältestenrat schriftlich Bericht zu erstatten.	Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin hat nur noch bei Besonderheiten zu berichten.
§ 4 Anzeigepflicht des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin	§ 4 Anzeigepflicht des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin	
Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin hat seine/ihre Nebentätigkeiten nach § 68 Abs. 1 LBG NRW vor Übernahme dem Rat auszuzeigen und die Aufstellung über Art und Umfang sowie Vergütung (§ 71 LBG NRW) dem Rat bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (§ 18 KorruptionsbG NRW).	Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat seine/ihre Nebentätigkeiten nach § 68 Abs. 1 LBG NRW vor Übernahme dem Rat anzuzeigen und die Aufstellung über Art und Umfang sowie Vergütung (§ 71 LBG NRW) dem Rat bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (§ 18 KorruptionsbG NRW).	Inhaltlich unverändert.
	II. Vermeidung von Interessenkonflikten	Die Änderungen in den §§ 5 und 6 und die Neufassung der §§ 7 und 8 (II. und III. Abschnitt) werden von der beauftragten

		Kanzlei empfohlen. Sie enthalten redaktionelle Änderungen und eine Anpassung an die materielle Rechtslage. Hinweise für das im Einzelfall rechtmäßige Verhalten sind in einer Kurzkomentierung dieser Ehrenordnung enthalten, die die Mandatsträger/innen erhalten.
§ 5 Spenden	§ 5 Spenden	
(1) Mitglieder des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen unterliegen bei der Entgegennahme von Geldspenden und geldwerten Zuwendungen aller Art (nachfolgend Spenden genannt) dem strafrechtlich sanktionierten Verbot der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB).	(1) Die Mandatsträger/-innen unterliegen bei der Entgegennahme von Geld- und Sachspenden sowie geldwerten Zuwendungen aller Art (nachfolgend Spenden genannt) dem strafrechtlich sanktionierten Verbot der Abgeordnetenbestechlichkeit (§ 108e StGB). Etwas anderes gilt für Mitglieder in Aufsichtsräten von städtischen Unternehmungen, die durch den Rat bestellt wurden. Diese sind im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB Amtsträger und unterliegen damit u. a. den Vorschriften § 331 StGB (Vorteilsannahme) und § 333 StGB (Bestechlichkeit).	Der Passus für die Aufsichtsratsmitglieder entspricht inhaltlich unverändert dem Vorschlag der Kanzlei und wurde verständlich formuliert.
(2) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nehmen keine Spenden oder andere, auch für die Wahrnehmung des politischen Mandates zweckgebunden Geldzuwendungen entgegen, wenn nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass der Zuwendende dadurch Einfluss auf Entscheidungen politischer Gremien nehmen will.	(2) Die Mandatsträger/-innen nehmen keine Spenden oder andere, auch für die Wahrnehmung des politischen Mandates zweckgebundenen Geldzuwendungen entgegen, wenn nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass der Zuwendende dadurch Einfluss auf Entscheidungen politischer Gremien nehmen will. Im Übrigen wird Hinblick auf	

<p>Im Übrigen wird auf die Unzulässigkeit von Parteispenden (§ 25 Abs. 1 und 2 PartG) ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p>die Unzulässigkeit von Parteispenden wird auf die engen Grenzen des § 25 Abs. 1 und 2 PartG ausdrücklich hingewiesen.</p>	
<p>(3) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen verpflichten sich zur Mandatsrückgabe bei Verstoß gegen § 5 Abs. 2 der Ehrenordnung. Der Rat der Stadt Wuppertal schließt die Wahl von Personen, die gegen § 5 Abs. 2 der Ehrenordnung verstoßen, in den Fachausschüssen, Aufsichtsräten und sonstigen Gremien des Rates aus.</p>		<p>Zu § 5 (alt): Die Formulierung in Abs. 3 S. 1 wurde im Ehrenkodex als persönliche Verpflichtung übernommen (letzter Spiegelstrich) und S. 2 ersatzlos gestrichen, weil keine rechtliche Durchsetzbarkeit gegeben ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Prävention von Korruption</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Prävention von Korruption</p>	
<p>(1) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist. Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen sind nicht an Dritte weiterzugeben, ebenso wie Informationen, die zum Zwecke sogenannter "Insidergeschäfte" genutzt werden könnten.</p>	<p>(1) Die Mandatsträger/-innen sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist. Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen sind nicht an Dritte weiterzugeben, ebenso wie Informationen, die zum Zwecke sogenannter "Insidergeschäfte" genutzt werden könnten unterliegen auch im Übrigen dem Verbot der Abgeordnetenbestechlichkeit (§ 108e StGB) und, als Mitglieder in Aufsichtsräten von städtischen Unternehmungen, die durch den Rat bestellt wurden, auch den Amtsträgerkorruptionsvorschriften (§§ 331 ff StGB).</p>	<p>Der Passus für die Aufsichtsratsmitglieder entspricht inhaltlich unverändert dem Vorschlag der Kanzlei und wurde verständlich formuliert.</p>
<p>(2) Sie verpflichten sich, außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile anzunehmen,</p>	<p>(2) Sie verpflichten sich, außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke, Einladungen oder sonstigen Vorteile</p>	

soweit sie ihnen im Hinblick auf Entscheidungen im Rat, im Ausschuß bzw. in der Bezirksvertretung angeboten werden. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugute kämen.	anzunehmen, soweit sie ihnen die ihnen im Hinblick auf Entscheidungen im Rat, im Ausschuss bzw. in der Bezirksvertretung angeboten werden oder im Zusammenhang mit einer ihnen über das freie Mandat hinaus anvertrauten Verwaltungsaufgabe (Aufsichtsrat) stehen. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugute kämen.	
(3) Sie zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit des Rates, der Ausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an.	(3) Sie zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an.	
(4) Sie treiben die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voran und verhalten sich vorbildlich.	(4) Sie treiben die Korruptionsprävention im Rat, seinen Ausschüssen und den Bezirksvertretungen in der Öffentlichkeit voran, sichern Transparenz für die Öffentlichkeit und verhalten sich vorbildlich.	
	III. Vertraulichkeit und Sorgfalt	neu
	§ 7 Informationsschutz und Sorgfalt	neu
	(1) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist. Sie beachten die datenschutzrechtlichen Grenzen, beachten die Insiderverbote und sichern die einwandfreie Durchführung öffentlicher Vergabeverfahren.	

	(2) Insbesondere Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen werden nicht an Dritte weitergegeben.	
	§ 8 Sorgfaltspflichten	neu
	Die Mandatsträger/-innen bekennen sich zu ihrer Verantwortung für das Vermögen der Stadt Wuppertal und ihrer Beteiligungsunternehmen.	
§ 7 Hinweise auf Mitgliedschaft	§ 9 Hinweise auf Mitgliedschaft	
In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in Ausschüssen und Bezirksvertretungen mit dem Ziel, berufliche oder werbliche Vorteile zu erlangen, unzulässig.	In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in Ausschüssen und Bezirksvertretungen mit dem Ziel, berufliche oder werbliche Vorteile zu erlangen, zu unterlassen.	Inhaltlich unverändert.
	IV. Ehrenrat und Verfahrenshinweise	neu
§ 8 Ehrenrat	§ 10 Ehrenrat – Status und Aufgabe –	
(1) Es wird ein Ehrenrat (Beirat) unter Vorsitz des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder seines Vertreters/seiner Vertreterin im Amt eingerichtet, der auf die Einhaltung der Ehrenordnung achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.	(1) Es wird ein Ehrenrat (Beirat) unter Vorsitz des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder seines Vertreters/seiner Vertreterin im Amt (Bürgermeister/Bürgermeisterin) eingerichtet, der auf die Einhaltung der Ehrenordnung und des Ehrenkodexes achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.	
(2) Dem Ehrenrat gehören neben dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Ratsmitgliedern und	(2) Dem Ehrenrat gehören neben dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden eine gleiche Anzahl	

Bürgern/Bürgerinnen an. Zu Beginn einer jeden Wahlperiode wird die Mitgliederzahl des Ehrenrates entsprechend der Anzahl der im Rat vertretenen Fraktionen festgelegt. Die Bürger/Bürgerinnen werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Rat gewählt.	von Ratsmitgliedern und Bürgern/Bürgerinnen an. Zu Beginn einer jeden Wahlperiode wird die Mitgliederzahl des Ehrenrates entsprechend der Anzahl der im Rat vertretenen Fraktionen festgelegt. Die Bürger/Bürgerinnen werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Rat gewählt.	
(3) Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine 2/3-Mehrheit	(3) Die Mitglieder des Ehrenrates nehmen dieses Amt als ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 GO NRW wahr. Im Hinblick auf einen möglichen Verstoß haben sie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Aufgabe, soweit es rechtlich und tatsächlich möglich ist, den Sachverhalt zu ermitteln und abschließend eine Entscheidung, ggf. Feststellungen zu treffen.	1.) Absatz 3 ist neu und beschreibt den Status und die Aufgabe der Mitglieder des Ehrenrates. 2.) Die Regelung des § 8 Abs. 3 alt ist in § 12 Abs. 1 übernommen worden.
§ 9 Verfahren bei Verletzung der Anzeigepflicht	§ 11 Verfahren bei Verletzung von Pflichten	Geändert: Statt „Anzeigepflicht“ heißt es jetzt „Pflichten“, da auch andere Pflichtverstöße in Betracht kommen.
(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, ermittelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin, nachdem er das betroffene Mitglied angehört hat. Er/Sie kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner Anzeige verlangen.	(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung seine Anzeigepflichten gemäß §§ 1 und 2 verletzt hat, ermittelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin unter Berücksichtigung seiner ihm/ihr zur Verfügung stehenden Mittel, nachdem er das betroffene Mitglied angehört hat. Er/Sie kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner	§ 11 Abs. 1 regelt nur Verstöße gegen Anzeigepflichten.

	Anzeige gemäß § 1 verlangen.	
(2) Der Ehrenrat wird auf Antrag von mindestens einer Fraktion des Rates oder einem/einer betroffenen Stadtverordneten tätig.	(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mandatsträger/eine Mandatsträgerin gegen Verhaltensrichtlinien dieser Ehrenordnung verstoßen haben könnte, soll der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder seine Vertretung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, soweit es ihm/ihr rechtlich und tatsächlich möglich ist, den Sachverhalt aufbereiten. Eine Verpflichtung zur Aufklärung im Sinne des Amtsermittlungsgrundsatzes besteht nicht.	1.) Die Regelung des § 9 Abs. 2 alt ist in § 11 Abs. 3 übernommen worden. 2.) § 11 Abs. 2 regelt nur Verstöße gegen Verhaltensrichtlinien.
(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet den Ehrenrat	(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin soll aus gegebenem Anlass den Ehrenrat schriftlich über den vorliegenden bzw. aufbereiteten Sachverhalt informieren und zugleich einberufen. Er/Sie hat den Ehrenrat alsbald einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag eines Mitglieds des Ehrenrates, von mindestens einer Fraktion des Rates oder eines betroffenen Mandatsträgers vorliegt.	Die Aufgaben des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin wurden konkretisiert.
(4) Stellt der Ehrenrat fest, daß ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, unterrichtet er/sie den Ältestenrat in einer vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte gegen ein Mitglied des Ältestenrates, nimmt dieses an der Sitzung nicht teil.	(4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet den Ältestenrat vor Einberufung des Ehrenrates und unter Darlegung des vorliegenden Sachverhalts. Dieses kann auch in schriftlicher Form erfolgen.	Die Aufgaben des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin wurden konkretisiert. Die weitere Befassung des Ältestenrates wurde in § 12 Abs. 3 übernommen.
(5) Die Feststellung des Ehrenrates, dass ein Mitglied		Eine Konkretisierung des

<p>des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht, auf Verlangen des Betroffenen mit seiner Erwiderung. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung es verlangt.</p>		<p>Verfahrensabschlusses wurde in § 12 Abs. 4 übernommen.</p>
	<p>§ 12 Entscheidungen des Ehrenrates</p>	
	<p>(1) Der Ehrenrat tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder (einschließlich des/der Vorsitzenden) anwesend sind. Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p>	<p>Übernahme der Regelung des § 8 Abs. 3 alt mit formalen Ergänzungen zur Beschlussfähigkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzungen.</p>
	<p>(2) Der Ehrenrat bestimmt über das weitere Vorgehen. Soweit er es für erforderlich hält, kann er den/die betroffene/n Mandatsträger/-in anhören, ggf. auch weitere Personen zur Aufklärung des Sachverhalts einladen.</p>	<p>Neu: Konkretisierung der Aufgaben des Ehrenrates.</p>
	<p>(3) Stellt der Ehrenrat fest, dass der Mandatsträger/die Mandatsträgerin seine/ihre Anzeigepflichten gemäß §§ 1 und 2 verletzt oder gegen eine der in der Ehrenordnung verankerten Verhaltensrichtlinien verstoßen hat, unterrichtet der/die Vorsitzende den Ältestenrat in einer</p>	<p>Siehe oben: § 9 Abs. 4 alt mit Modifizierungen übernommen.</p>

	vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmenden Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte gegen ein Mitglied des Ältestenrates, nimmt dieses an der Sitzung nicht teil.	
	(4) Der Rat wird über die abschließende Entscheidung des Ehrenrates durch eine öffentliche Drucksache informiert. Auf Verlangen des betroffenen Mandatsträgers ist der Drucksache seine Erwiderung beizufügen. Damit ist das Ehrenratsverfahren abgeschlossen.	Siehe oben: Inhalte des § 9 Abs. 5 alt mit Modifizierungen übernommen.
§ 10 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten	
Diese Ehrenordnung tritt am 01.10.1999 in Kraft.	Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	

Ehrenkodex

Ehrenkodex der Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal	Ehrenkodex der Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen	Überschrift ergänzt um weitere Mandatsträger
Wir, die ehrenamtlichen Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal, bestimmen das Ansehen der Stadt und des Rates wesentlich mit. Wir bekennen uns zu unserer Verantwortung, das Mandat uneigennützig und zum Wohle unserer Stadt	Wir, Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen bestimmen das Ansehen der Stadt und des Rates wesentlich mit. Ich bekenne mich zu der Verantwortung, das	Regelungen in der Ich-Form, da das Bekennen zu den Grundsätzen persönlich unterzeichnet wird.

<p>auszuüben. Im Hinblick auf die zu Recht erwartete Vorbildfunktion und in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichten wir uns freiwillig zu den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen:</p>	<p>Mandat uneigennützig und zum Wohle unserer Stadt auszuüben. Im Hinblick auf die zu Recht erwartete Vorbildfunktion und in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichten wir uns ich mich freiwillig hiermit zu den Grundsätzen der Ehrenordnung der Stadt Wuppertal und bekräftige ausdrücklich Folgendes:</p>	
<p>- Ich verpflichte mich, kein Geld, unangemessene Sachgeschenke oder sonstige unangemessene Vorteile anzunehmen, die mir auf Grund meiner Mitgliedschaft im Rat angeboten werden.</p>	<p>- Ich verpflichte mich, kein Geld, unangemessene Sachgeschenke oder sonstige unangemessene Vorteile anzunehmen, die mir auf Grund meiner Mitgliedschaft im Rat, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung angeboten werden.</p>	
<p>- Ich werde Informationen, die nach dem Gesetz geheim zu halten sind, nicht an Dritte weitergeben und solche Informationen nicht gewinnbringend für mich oder meine Angehörigen verwerfen.</p>	<p>- Ich werde Informationen, die nach dem Gesetz geheim zu halten sind, nicht an Dritte weitergeben und solche Informationen nicht gewinnbringend für mich oder meine Angehörigen verwerfen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>- Alle beruflichen und nebenberuflichen Tätigkeiten werde ich unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen dem Oberbürgermeister angeben. Ehrenamtliche Tätigkeiten werde ich angeben, sofern diese zu Interessenkollisionen mit der Ratstätigkeit führen können.</p>	<p>- Alle beruflichen und nebenberuflichen Tätigkeiten werde ich unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin (bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksbürgermeister/ der Bezirksbürgermeisterin) angeben. Ehrenamtliche Tätigkeiten werde ich angeben, sofern diese zu Interessenkollisionen mit der Mandatstätigkeit führen können.</p>	
<p>- Bei Verträgen mit der Stadt oder städtischen Gesellschaften unterlasse ich jede Form der</p>	<p>- Bei Verträgen mit der Stadt oder städtischen Gesellschaften unterlasse ich jede Form der</p>	<p>unverändert</p>

<p>Einflussnahme, die zu meiner Bevorzugung oder zu einer Bevorzugung meiner Angehörigen führen kann.</p>	<p>Einflussnahme, die zu meiner Bevorzugung oder zu einer Bevorzugung meiner Angehörigen führen kann.</p>	
<p>- Geschäftliche Beziehungen mit der Stadt oder mit städtischen Gesellschaften werde ich dem Oberbürgermeister anzeigen. Sonstige geschäftliche Beziehungen zu Dritten, die zu Interessenkollisionen bei der Wahrnehmung meines Mandates ersichtlich führen können, werde ich dem Oberbürgermeister gegenüber offenlegen.</p>	<p>- Geschäftliche Beziehungen mit der Stadt oder mit städtischen Gesellschaften werde ich dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin (bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksbürgermeister/ der Bezirksbürgermeisterin) anzeigen. Sonstige geschäftliche Beziehungen zu Dritten, die zu Interessenkollisionen bei der Wahrnehmung meines Mandates ersichtlich führen können, werde ich dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin (bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksbürgermeister/ der Bezirksbürgermeisterin) gegenüber offenlegen.</p>	
<p>- Im beruflichen und geschäftlichen Leben werde ich im Sinne der Präambel des Ehrenkodexes keinen Hinweis auf die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Wuppertal geben.</p>	<p>- Im beruflichen und geschäftlichen Leben werde ich im Sinne der Präambel des Ehrenkodexes keinen Hinweis auf die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Wuppertal, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung geben.</p>	
<p>- Ich bin damit einverstanden, dass ein Ehrenrat (Beirat) unter Vorsitz des Oberbürgermeisters oder seines Vertreters im Amt auf die Einhaltung des Ehrenkodexes achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.</p>	<p>- Ich bin damit einverstanden, dass ein Ehrenrat (Beirat) unter Vorsitz des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin oder seines Vertreters / seiner Vertreterin im Amt (Bürgermeister/in) auf die Einhaltung des Ehrenkodexes achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.</p>	<p>unverändert</p>

	- Ich verpflichte mich, bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Ehrenordnung bzw. den Ehrenkodex mein Mandat zurück zu geben.	Aus § 5 Abs. 3 alt der Ehrenordnung übernommen.
- Dem Ehrenrat gehören neben dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Ratsmitgliedern und Bürgern/Bürgerinnen an. Die Bürger/Bürgerinnen werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Rat gewählt. Der Ehrenrat wird auf Antrag von mindestens einer Fraktion des Rates oder des Vorsitzenden oder seinen betroffenen Stadtverordneten tätig. Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine Zweidrittelmehrheit. Zu Beginn einer jeden Wahlperiode wird die Mitgliederzahl des Ehrenrates entsprechend der Anzahl der im Rat vertretenen Fraktionen festgelegt.		Die Regelungen sind in der Ehrenordnung enthalten und können daher hier gestrichen werden.
..... Unterschrift des Ratsmitglieds Unterschrift des Mandatsträgers / der Mandatsträgerin	